



## B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172 für  
das Gebiet "Steven" in der Ortschaft Bavenstedt

Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Lage des Gebietes und bisherige Nutzung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 erfolgt die Erschließung am Nordrand der Industrieflächen über eine Stichstraße. Der Änderungsbereich erfaßt insbesondere das Nordwestende dieser Erschließungsstraße. Der seit 01.09.1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt hier gewerbliche Nutzung fest, die z. Zt. noch nicht realisiert ist. Die nicht von der Erschließungsanlage berührte Fläche wird zwischenzeitlich noch landwirtschaftlich genutzt.

#### 1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Fläche ist in städtischem Besitz.

#### 1.3 Begründung der Planung

Im Norden des Geltungsbereiches mußte die am Regenrückhaltebecken entlangführende Straße um ca. 30 m nach Westen verlängert werden, um einen Preßschacht für eine Vortriebsleitung zur Autobahnunterquerung herstellen zu können. Dieser wurde erforderlich, weil die ursprüngliche Planung einer Pumpstation für Schmutzwasser in diesem Bereich fallengelassen wurde. Der westliche Abschnitt dieses Weges soll als Unterhaltungsweg erhalten bleiben. Ersatz für die Wendemöglichkeit auf der ursprünglichen Pumpwerksfläche bietet nun ein Wendestoßer. Die vorgenannten Maßnahmen entsprechen nicht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 172. Um spätere Abrechnungsmöglichkeiten der Erschließungskosten zu sichern, muß diese 1. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

#### 2. Zahlenangaben (sh. Anlage 1).

#### 3. Kosten (sh. Anlage 2).

#### 4. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Diese werden nicht erforderlich, weil alle Flächen im Besitz der Stadt Hildesheim sind.

Der Entwurf dieser Begründung wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt Hildesheim.

Hildesheim, den 13.05.1985

Im Auftrage

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 10.06.1985 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172 beschlossen.

Hildesheim, den 11.06.1985

Im Auftrage

Diese Begründung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 172, 1. Änderung hat der Rat der Stadt Hildesheim am 03.03.1986 beschlossen.

Hildesheim, den 04.03.1986

Oberbürgermeister



Oberstadtdirektor

i.V.

Anlage 1 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172

2. Zahlenangaben

2.11 Gesamtfläche des Geltungsbereiches	2.462 qm
2.12 Fläche für Industriegebiet	1.188 qm
2.13 Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen	259 qm
2.14 Verkehrsfläche	1.015 qm

Anlage 2 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 172

3. Kosten

Die Erschließungsanlage ist vollständig hergestellt, die Kosten waren im Haushalt 1984 enthalten. Die Höhe der beitragsfähigen Erschließungskosten ändert sich nicht.